

ETHIKRICHTLINIEN DER EABP (EUROPEAN ASSOCIATION FOR BODYPSYCHOTHERAPY)¹

DAS ETHIK-KOMITEE

Das Ethik-Komitee besteht aus fünf Mitgliedern, die ebenso wie der Vorstand auf der Vollversammlung gewählt werden. Es befasst sich mit allen Angelegenheiten, die das Berufsethos, den Umgang mit Beschwerden, ethischer Beratung und ähnlichen professionellen Fragen betreffen.

Vorsitzender: David Trotzig davidtrotzig@gmail.com
Ilse Schmidt Zimmermann (D), Ilse.Schmidt@mac.com
Elizabeth Marshall (D) elizabeth.marshall@gmx.de
Dorothea Leygraf dleygraf@web.de
Antigone Oreopoulou antigone@althaia.gr

1. ETHISCHE PRINZIPIEN

- 1.1. Einleitung
- 1.2. Allgemeine ethische Haltung von KörperpsychotherapeutInnen

2. FUNKTION UND STRUKTUR DES ETHIK-KOMITEES

- 2.1. Funktion
- 2.2. Organisationsstruktur
 - 2.2.1. Beziehung zum Vorstand der EABP
 - 2.2.2. Versammlungen

3. ETHIKRICHTLINIEN

- 3.1. Einleitung ¹
- 3.2. Prinzip 1: Verantwortung
- 3.3. Prinzip 2: Kompetenz
- 3.4. Prinzip 3: Moralische und gesetzliche Normen
- 3.5. Prinzip 4: Schweigepflicht
- 3.6. Prinzip 5: Das Wohl des Klienten
- 3.7. Prinzip 6: Professionelle Beziehungen
- 3.8. Prinzip 7: Öffentliche Äußerungen
- 3.9. Prinzip 8: Bewertungsverfahren
- 3.10. Prinzip 9: Forschung

4. VERFAHRENSWEISE

- 4.1. Einleitung
- 4.2. Was gilt es zu beachten?
- 4.3. Vorgehensweise bei Sanktionen
- 4.4. Überlegungen zu professionellen Sanktionen
- 4.5. Kategorien von Sanktionen
 - 4.5.1. Schritte zu Wiedergutmachung
 - 4.5.2. Schritte zur Wiederherstellung von professionellem Vertrauen

ETHISCHE PRINZIPIEN

1.1. EINLEITUNG

Als Europäische Assoziation sind wir uns bewusst, dass der Begriff „Ethik“ in verschiedenen Sprachen und Kulturen leicht voneinander abweichende Bedeutungen und Implikationen hat. Nach zahlreichen Diskussionen mit Kollegen der meisten europäischen Länder sind wir zu einer übereinstimmenden Bedeutung für den berufsethischen Kodex der EABP gelangt.

Ethik bezieht sich auf den Geist, der in der Haltung und dem Verhalten der Personen lebendig ist, die wir als KörperpsychotherapeutInnen anerkennen.

Die Mitglieder der EABP versuchen, ebenso wie ihr Vorstand, ihre Administration und ihre Komitees, den Geist der Ethikrichtlinien der Assoziation in allen inneren und äußeren langen zu erfüllen.

1.2. DIE ALLGEMEINE ETHISCHE HALTUNG VON KÖRPER-PSYCHOTHERAPEUTINNEN

KörperpsychotherapeutInnen erkennen an, dass sie in jeder Therapie, Ausbildung, Supervision und Beratung professionell in unterschiedlichem Ausmaß in asymmetrische Beziehungen involviert sind. Sie tragen die Hauptverantwortung für die Angemessenheit von Inhalt, Kontext und Grenzen. Ihre Handlungen werden deshalb von ihrer Wahrnehmung der Erfordernisse der betroffenen Beziehung bestimmt. Sie sind sich darüber im Klaren, dass ihre Ziele sowohl von ihren offenkundigen Handlungen als auch von ihrem Seinszustand beeinflusst werden.

Sie akzeptieren ihre Verantwortung, sich über neue Entwicklungen der Psychotherapie auf dem Laufenden zu halten, ihre Fähigkeiten und ihr Wissen zu vervollkommen und auf den neuesten Stand zu bringen, sowie von dem Rat und der Unterstützung von KollegInnen und SupervisorInnen Gebrauch zu machen. Wenn nötig, begeben sie sich selbst zur Lösung persönlicher Problem in psychotherapeutische Behandlung. Bei der Bereitstellung ihrer Dienste versuchen KörpertherapeutInnen, die höchsten Standards ihres Berufsstands aufrecht zu erhalten.

Sie übernehmen die Verantwortung für die Konsequenzen ihrer Handlungen und sind stets bemüht sicherzustellen, dass ihre Dienste angemessen ausgeübt werden.

2. FUNKTION UND STRUKTUR DES ETHIK-KOMITEES

2.1. FUNKTION

Das Ethik-Komitee hat die Funktion, zu erforschen, wie der ethische Geist der EABP aufrechterhalten und am besten verdeutlicht werden kann. Dabei bleibt es achtsam gegenüber den Qualitäten von Menschlichkeit, Respekt und Ehrlichkeit im Umgang mit Angelegenheiten der Assoziation und ihrer Mitglieder.

Das Ethik-Komitee hat daher drei Hauptfunktionen:

- Es sucht nach Wegen, den Geist der EABP durch Ethikrichtlinien deutlicher zu machen. Diese müssen von der Vollversammlung der EABP akzeptiert sein, so dass sie für die geistige Haltung der Assoziation repräsentativ sind.
- Es fördert die Diskussion zur Haltung von KörperpsychotherapeutInnen in der EABP.
- Es definiert Verhaltensweisen, die mit den ethischen Richtlinien unvereinbar sind und Wege, wie mit Personen zu verfahren ist, die solchen Verhaltensweisen zeigen.

2.2. ORGANISATIONSSTRUKTUR

Das Ethik-Komitee der EABP wird von der Vollversammlung gewählt und ist ihr gegenüber direkt verantwortlich. Die Wahl wird gleichzeitig mit der Wahl der Vorstandsmitglieder abgehalten. Die Anzahl der Mitglieder des Ethik-Komitees ist auf fünf festgesetzt mit einer StellvertreterIn für den Fall, dass ein Mitglied zwischen den Vollversammlungen zurücktritt. Um sowohl Kontinuität als auch Übereinstimmung mit den Wünschen der Vollversammlung sicher zu stellen, steht die Hälfte des Komitees (2 und 3) bei den Vollversammlungen abwechselnd zur Wahl, so dass die Mitglieder jeweils eine Dienstperiode von 4 Jahren haben.

2.2.1 BEZIEHUNG ZUM EABP-VORSTAND

Der/die Vorsitzende des Ethik-Komitees ist Mitglied des EABP Vorstands (ohne Amt oder Stimme). Das Ethik-Komitee informiert den Vorstand fortlaufend über anstehende Fälle und andere Aktivitäten. Das Ethik-Komitee bezieht den Vorstand in die Bearbeitung ethischer Beschwerdefälle ein, wo immer diese die allgemeine Politik betreffen und immer dann, wenn ein Fall mit der Empfehlung zum Ausschluss oder zur Aufnahme eines Mitglieds einhergeht. Das Ethik-Komitee und der Vorstand haben eine gegenseitig beratende Funktion. Der Vorstand unterstützt das Ethik-Komitee, wenn juristischer Rat benötigt wird.

2.2.2. VERSAMMLUNGEN

Das Ethik-Komitee trifft sich mindestens zweimal im Jahr:

- um Informationen zu den eingehenden Ethikfällen zu sammeln, zu analysieren und zu bearbeiten.
- um an Themen zu arbeiten, die für die Klärung und Entwicklung ethischer Positionen relevant sein könnten
- um eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Mitglieder in ethischen Fragen zu unterstützen.

3. ETHIKRICHTLINIEN (2006)

Das Ethik-Komitee legt hiermit die Ethikrichtlinien der EABP vor, die von der Vollversammlung 2006 genehmigt wurden. Jeder Absatz enthält ein Allgemeines Prinzip, das das Wesentliche benennt und ist dann in einzelne Erläuterungen dazu unterteilt. Diese beschreiben eine Reihe von Themen, die das Allgemeine Prinzip differenzieren und erklären.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Richtlinien niemals als das Gesetz oder die Moral angesehen werden können, sondern eher als eine Art und Weise, über bestimmte Themen zu reflektieren und an sie heran zu gehen. Wir möchten Sie dazu einladen, die Richtlinien als Orientierungsmöglichkeit für sich selbst, zur Unterstützung Ihrer professionellen Kompetenz und Verantwortung, zu betrachten.

3.1. EINLEITUNG

KörperpsychotherapeutInnen respektieren die Würde und den Wert des Individuums und streben die Erhaltung und den Schutz der grundlegenden Menschenrechte an. Sie sind der Erweiterung des Wissens über menschliches Verhalten verpflichtet sowie dem Verständnis der Menschen von sich selbst und anderen und der Nutzbarmachung dieses Wissens zum Wohle der Menschheit. KörperpsychotherapeutInnen fördern auch das Verständnis der Vernetzung zwischen körperlichen, emotionalen und geistigen Prozessen. Bei der Verfolgung dieser Ziele schützen sie das Wohlergehen ihrer KlientInnen und ihrer Angehörigen (sofern dies nicht in Konflikt mit den Bedürfnissen der KlientInnen in Konflikt steht) ebenso wie das Wohlergehen der an einer Studie beteiligten ForschungsteilnehmerInnen. KörperpsychotherapeutInnen sind sich der besonderen Erfordernisse bewusst, die in der Arbeit mit Kindern oder Behinderten nötig sind.

Verträge werden entsprechend den Gesetzen des Landes mit Eltern oder bevollmächtigten Personen abgeschlossen.

KörperpsychotherapeutInnen respektieren andere Mitglieder ihrer eigenen und verwandter Berufsgruppen und bemühen sich, Informationen vollständig zur Verfügung zu stellen und gegenseitig Respekt zu üben, soweit es ihnen möglich ist und dies nicht im Widerspruch zu den Interessen ihrer KlientInnen steht.

Sie setzen ihre Fähigkeiten nur für Zwecke ein, die mit diesen Werten übereinstimmen und erlauben wissentlich keinen Missbrauch dieser Werte durch Andere. Die gleichen ethischen Prinzipien gelten für die spezifischen körperpsychotherapeutischen Methoden wie Berührung und Bewegung und andere körperliche Interventionen.

Da sie für sich selbst Auskunfts- und Kommunikationsfreiheit beanspruchen, akzeptieren KörperpsychotherapeutInnen auch die Verantwortung, die diese Freiheit erfordert: Kompetenz, Verantwortungsbewusstsein bei der Anwendung ihrer Fertigkeiten und für die bestmöglichen Interessen ihrer KlientInnen, KollegInnen, StudentInnen, Forschungsteilnehmenden und Gesellschaftsmitglieder Sorge zu tragen.

Bei der Verfolgung dieser Ideale verpflichten sich KörperpsychotherapeutInnen, die einzelnen ethischen Prinzipien auf folgenden Gebieten zu unterzeichnen:

- Prinzip 1: Verantwortung
- Prinzip 2: Kompetenz
- Prinzip 3: Moralische und gesetzliche Normen
- Prinzip 4: Schweigepflicht
- Prinzip 5: Das Wohl der KlientInnen
- Prinzip 6: Professionelle Beziehungen
- Prinzip 7: Öffentliche Äußerungen
- Prinzip 8: Bewertungsverfahren
- Prinzip 9: Forschung

KörperpsychotherapeutInnen kooperieren voll und ganz mit ihren eigenen professionellen, Nationalen und Europäischen Organisationen und Assoziationen und mit der Europäischen Assoziation für Körperpsychotherapie (EABP), indem sie umgehend und vollständig auf Nachfragen und Anforderungen jedes rechtmäßig konstituierten Ethik- oder Berufskomitees von den Assoziationen oder Organisationen antworten, deren Mitglied sie sind oder denen sie angehören.

Die Mitgliedschaft in der EABP verpflichtet KörperpsychotherapeutInnen zur Einhaltung aller dieser Prinzipien.

3.2 PRINZIP 1: VERANTWORTUNG

Allgemeines Prinzip:

Bei der Bereitstellung ihrer Dienstleistung erhalten KörperpsychotherapeutInnen einen hohen professionellen Standard aufrecht. Sie übernehmen die Verantwortung für die Folgen ihres Handelns und geben sich alle Mühe, um sicher zu stellen, dass ihre Dienste angemessen ausgeübt werden.

Erläuterungen:

1a. KörperpsychotherapeutInnen wissen, dass sie in der Ausübung ihres Berufes soziale Verantwortung tragen, da ihre Empfehlungen und professionellen Handlungen das Leben Anderer verändern können. Sie sind aufmerksam in Bezug auf persönliche, soziale, organisatorische, finanzielle, umweltbezogene und politische Situationen oder Belastungen, die zum Missbrauch ihrer Einflussnahme führen könnten.

1b. KörperpsychotherapeutInnen klären mit ihren Klienten in angemessener Weise Angelegenheiten, die die Zusammenarbeit betreffen könnten. Sie vermeiden professionelle Beziehungen, die einen Interessenskonflikt erzeugen könnten.

1c. KörperpsychotherapeutInnen tragen die Verantwortung dafür, zu verhindern, dass ihre Forschungsergebnisse durch eine Institution oder Agentur, bei der sie angestellt sind, verzerrt, missbraucht oder unterdrückt werden.

1d. Als Mitglieder nationaler oder anderer Organisationen bleiben KörperpsychotherapeutInnen individuell für ihre professionellen Normen verantwortlich.

1e. Als Lehrer oder Ausbilder erkennen KörperpsychotherapeutInnen ihre Verpflichtung an, anderen bei der Aneignung von Wissen und Können behilflich zu sein. Sie erhalten hohe wissenschaftliche Standards aufrecht, indem sie Wissen so präzise wie möglich vermitteln.

1f. Als Forschende übernehmen KörperpsychotherapeutInnen die Verantwortung für die Auswahl ihrer Forschungsthemen und die Methoden, die bei der Datenerhebung, Analyse und Auswertung verwendet werden. Sie planen ihre Forschung so, dass die Möglichkeit von Fehlschlüssen minimiert wird. Sie sorgen für eine gründliche Diskussion der Begrenztheit ihrer Daten, vor allem da, wo ihre Arbeit sozialpolitische Belange berührt oder Personen bestimmten Alters, Geschlechts, ethnischer Herkunft, sozioökonomischer Herkunft oder anderen sozialen Gruppen zum Nachteil ausgelegt werden könnte. Bei der Veröffentlichung von Berichten über ihre Arbeit unterdrücken sie niemals Daten, die ihren Thesen entkräften und erkennen die Existenz alternativer Hypothesen und Erklärungen ihrer Ergebnisse an. KörperpsychotherapeutInnen nehmen Verdienste nur für tatsächlich geleistete Arbeit in Anspruch. Sie klären im Voraus mit allen beteiligten

Personen und Behörden die Erwartungen bezüglich der gemeinsamen Nutzung von Forschungsdaten. Die Einflussnahme auf den Personenkreis, in dem die Daten erhoben werden, wird auf ein Minimum beschränkt.

3.3 PRINZIP 2: KOMPETENZ

Allgemeines Prinzip:

Die Aufrechterhaltung hoher Kompetenzstandards ist eine Verantwortung, die von allen KörperpsychotherapeutInnen und dem Berufsstand als Ganzem getragen wird. KörperpsychotherapeutInnen erkennen die Grenzen ihrer Kompetenz und die Beschränkungen ihrer Methoden an. Sie bieten Dienstleistungen an und verwenden Techniken, für die sie durch ihre Ausbildung und ihre Erfahrung qualifiziert sind.

In Arbeitsgebieten, für die noch keine anerkannten Standards existieren, treffen KörperpsychotherapeutInnen alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen, um das Wohl ihrer KlientInnen zu schützen. Sie halten kontinuierlich ihren Wissensstand zu allen aktuellen gesundheitlichen, wissenschaftlichen und professionellen Informationen aufrecht, die mit den von ihnen angebotenen Dienstleistungen in Verbindung stehen.

Erläuterungen:

2a. KörperpsychotherapeutInnen stellen ihre Kompetenz, Ausbildung, Fortbildungen und Berufserfahrung präzise dar. Sie gewährleisten, dass sie die von der EABP festgelegten Mindestanforderungen an professionelle Standards angemessen erfüllen.

2b. Als Praktizierende, als Lehrer und als Ausbilder erfüllen KörperpsychotherapeutInnen ihre Pflichten auf der Grundlage sorgfältiger Vorbereitung und Bereitwilligkeit, so dass ihre Tätigkeit auf hohem Niveau ausgeübt wird und die Kommunikation präzise, aktuell und relevant ist.

2c. KörperpsychotherapeutInnen erkennen die Notwendigkeit zur kontinuierlichen Fortbildung und persönlichen Weiterentwicklung an und sind neuen Verfahren gegenüber ebenso offen wie gegenüber zeitbedingten Veränderungen von Erwartungen und Werten.

2d. KörperpsychotherapeutInnen erkennen Unterschiede bezüglich Alter, Geschlecht, sozioökonomischem und ethnischem Hintergrund ebenso an wie die besonderen Bedürfnisse von Personen mit spezifischen Benachteiligungen. Sie verschaffen sich die entsprechende Ausbildung, Erfahrung oder Beratung, um im Umgang mit diesen Personen kompetente und angemessene Dienstleistungen zu gewährleisten.

2e. Wenn KörperpsychotherapeutInnen für Entscheidungen auf der Grundlage von Testergebnissen verantwortlich sind, die Individuen oder politische Entscheidungen betreffen, müssen sie mit den Methoden der psychologischen oder pädagogischen Messverfahren, Auswertungsproblematiken und Testforschung vertraut sein.

2f. KörperpsychotherapeutInnen erkennen an, dass persönliche Probleme und Konflikte die professionelle Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können. Dementsprechend unterlassen sie jegliche Aktivität, bei der ihre persönlichen Probleme zu einer unangemessenen Leistung führen oder KlientInnen, KollegInnen, StudentInnen oder ForschungsteilnehmerInnen Schaden zufügen könnte. Wenn sie sich bei der Ausübung solcher Aktivitäten ihrer persönlichen Probleme bewusst werden, suchen sie professionelle Hilfe auf, um zu entscheiden, ob sie den Rahmen ihrer professionellen Aktivitäten unterbrechen, beenden oder begrenzen sollten.

2g. Beim Eintritt in ein neues Betätigungsfeld erkennen KörperpsychotherapeutInnen die Notwendigkeit an, dass sie die mit diesem Tätigkeitsbereich verbundenen professionellen Voraussetzungen besitzen müssen, bevor sie darin praktizieren.

3.4 PRINZIP 3: MORALISCHE UND GESETZLICHE NORMEN

Allgemeines Prinzip:

Moralische (sittliche) und ethische Normen und Verhaltensweisen sind für KörperpsychotherapeutInnen im gleichen Masse Privatangelegenheit wie für jeden anderen Bürger, außer diese gefährden die Erfüllung ihrer professionellen Pflichten oder mindern das öffentliche Vertrauen in die Psychotherapie und in KörperpsychotherapeutInnen. In Bezug auf ihr persönliches Verhalten sind sich KörperpsychotherapeutInnen der vorherrschenden öffentlichen Normen bewusst und der Auswirkungen, die die Anpassung an oder Abweichung von diesen Normen auf die Qualität ihrer Leistung als KörperpsychotherapeutInnen haben kann. KörperpsychotherapeutInnen sind sich auch der möglichen Rückwirkungen bewusst, die ihr Verhalten in der Öffentlichkeit auf die Möglichkeiten ihrer KollegInnen haben, ihre professionellen Pflichten zu erfüllen.

Erläuterungen:

3a: In ihrer Berufsausübung handeln KörperpsychotherapeutInnen in Übereinstimmung mit den Prinzipien der EABP und den Standards und Praxisrichtlinien ihrer nationalen Organisationen, Institute oder Assoziationen.

3b: Als ArbeitnehmerInnen oder ArbeitgeberInnen beteiligen sich KörperpsychotherapeutInnen nicht an Aktivitäten, die unmenschlich sind oder rechtswidrige bzw. ungerechtfertigte Handlungen zur Folge haben und dulden diese auch nicht stillschweigend. Dazu gehören Vorgehensweisen, die bei der Praxisausübung, Anstellung, Werbung oder Ausbildung mit Rassenzugehörigkeit, Behinderung, Alter, Geschlecht, sexuellen Vorlieben, Religion oder nationaler Herkunft begründet werden, sind aber nicht darauf beschränkt.

3c. In ihrer Berufsrolle vermeiden KörperpsychotherapeutInnen jede Handlung, die die humanitären, oder bürgerlichen Rechte von KlientInnen oder anderen Betroffenen verletzen.

3d. Als Praktizierende, LehrerInnen, Auszubildende oder Forschende sind KörperpsychotherapeutInnen sich dessen bewusst, dass ihre persönlichen Wertvorstellungen ihre Kommunikation, ihren Gebrauch von Techniken, ihre Auswahl und Darstellung von Ansichten oder Material und die Art oder die Durchführung ihrer Forschung beeinflussen können. Im Umgang mit Themen, die diesen Dingen gegenüber haben können.

3.5 PRINZIP 4: SCHWEIGEPFLICHT

Allgemeines Prinzip

KörperpsychotherapeutInnen haben grundsätzlich Schweigepflicht bezüglich der Informationen, die sie während ihrer Arbeit als KörperpsychotherapeutInnen von Personen erhalten. Sie offenbaren diese Informationen keinem anderen außer in außergewöhnlichen Umständen, in denen die Zurückhaltung von Informationen wahrscheinlich eine eindeutige Gefährdung der Person oder Dritter zur Folge hätte. Körperpsychotherapeuten informieren ihre Klienten über die gesetzlichen Grenzen der Schweigepflicht. Das Einverständnis zur Weitergabe von Informationen an Dritte ist im Normalfall von der betroffenen Person in schriftlicher Form einzuholen.

Erläuterungen:

4a. Information, die in klinischen oder Beratungsbeziehungen gewonnen wurde, oder Auswertungsdaten, die Kinder, Studenten, Angestellte oder Andere betreffen, werden nur zu professionellen Zwecken diskutiert und nur mit Personen (oder ihren gesetzlichen Vertretern), die eindeutig mit dem Fall befasst sind. Schriftliche und mündliche Berichte enthalten nur Daten, die für Auswertungszwecke oder für eine Überweisung relevant sind. Es wird jede Anstrengung unternommen, um eine unangemessene Verletzung der Privatsphäre zu vermeiden.

4b. KörperpsychotherapeutInnen, die persönliche Informationen, die sie während ihrer professionellen Tätigkeit erhalten haben, schriftlich, in Vorträgen oder anderen öffentlichen Foren präsentieren, holen entweder vorher die entsprechende Zustimmung ein oder anonymisieren alle persönliche Merkmale.

4c. KörperpsychotherapeutInnen treffen Vorsorge für die Aufrechterhaltung der Schweigepflicht bei der Speicherung und Entsorgung von Aufzeichnungen und auch für den Fall ihrer eigenen Nichtverfügbarkeit.

4d. Bei der Arbeit mit Minderjährigen oder anderen Personen, die nicht in der Lage sind, freiwillig und wissentlich ihr Einverständnis zu geben, treffen KörperpsychotherapeutInnen besondere Vorkehrungen, um ihre Belange bestmöglich zu schützen und beraten sich entsprechend mit anderen Beteiligten.

3.6 PRINZIP 5: DAS WOHL DER KLIENTINNEN

Allgemeines Prinzip

Aufgrund der Asymmetrie der psychotherapeutischen Beziehung gehen KörperpsychotherapeutInnen mit Machtfragen bewusst und sorgsam um. KörperpsychotherapeutInnen respektieren die Integrität von Personen und Gruppen, mit denen sie arbeiten und schützen ihr Wohlergehen.

Treten Interessenskonflikte zwischen KlientInnen und Institutionen auf, bei denen KörperpsychotherapeutInnen angestellt sind, klären diese die Natur und Ausrichtung ihrer Loyalitäten und Verantwortlichkeiten. Sie halten alle Parteien über ihre Verpflichtungen auf dem Laufenden, wobei sie die Wahrung der Integrität der Interessen der KlientInnen berücksichtigen. Soweit es dem Wohlergehen ihrer KlientInnen dient, informieren KörperpsychotherapeutInnen sie über den Zweck und das Wesen jeder bewertenden, therapeutischen, erzieherischen oder schulischen Maßnahme. Sie erkennen offen an, dass KlientInnen, StudentInnen, Auszubildende oder ForschungsteilnehmerInnen hinsichtlich ihrer Teilnahme und Mitarbeit Wahlfreiheit haben und arbeiten auf die Verbesserung von deren Fähigkeit hin, angemessene Entscheidungen zu treffen. Menschen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder deren Fortsetzung zu zwingen, ist unethisch.

Erläuterungen:

5a. KörperpsychotherapeutInnen sind stets bestrebt, sich ihrer eigenen Bedürfnisse ebenso bewusst zu sein wie ihrer potenziell einflussreichen Position gegenüber Personen wie KlientInnen, StudentInnen, Auszubildenden, Probanden und Untergebenen. Sie vermeiden die Instrumentalisierung des Vertrauens und der Abhängigkeit dieser Personen. In ihren Beziehungen bemühen sich KörperpsychotherapeutInnen stets um die Vermeidung von Doppelrollen, die ihr professionelles Urteil beeinträchtigen oder das Risiko der Instrumentalisierung erhöhen könnten. Beispiele für solche Doppelrollen schließen professionelle Behandlung oder Forschung mit Angestellten, Studenten, Supervisionsteilnehmern, engen Freunden oder Verwandten ein, sind aber nicht darauf beschränkt.

5b. KörperpsychotherapeutInnen helfen Klienten, ihre Bedürfnisse nach Nähe wie nach Distanz deutlich auszudrücken und respektieren diese Grenzen.

KörperpsychotherapeutInnen instrumentalisieren in keiner Weise ihre professionellen Beziehungen zu Klienten, Supervisionsteilnehmern, Studenten, Angestellten oder Forschungsteilnehmern.

- KörperpsychotherapeutInnen decken und verschweigen keinen sexuellen, ökonomischen oder narzisstischen Missbrauch und den Missbrauch von Dienstleistungen und üben ihn auch nicht selbst aus. Dies gilt auch dann, wenn KlientInnen selbst einen solchen Austausch vorschlagen.
- Narzisstischer Missbrauch findet statt, wenn TherapeutInnen ihr Selbstwertgefühl auf Kosten von KlientInnen erhöhen.

- Missbrauch von Dienstleistungen kann stattfinden, wenn KlientInnen /Auszubildende wissenschaftliche, administrative oder andere Arten von Leistungen für TherapeutInnen, AusbilderInnen oder die Institution erbringen.
- Missbrauch von Dienstleistungen kann stattfinden, wenn ökonomische Transaktionen außerhalb des therapeutischen Settings stattfinden.
- KörperpsychotherapeutInnen sind sich der Notwendigkeit von Supervision in diesen Belangen bewusst.

5c. Wenn PsychotherapeutInnen zustimmen, KlientInnen auf Anfrage Dritter zu behandeln, übernehmen sie die Verantwortung dafür, die Natur der Beziehungen aller betroffenen Parteien zueinander zu klären.

5d. KörperpsychotherapeutInnen treffen finanzielle Vereinbarungen im Voraus, die die Interessen ihrer KlientInnen, StudentInnen, Auszubildenden oder ForschungsteilnehmerInnen sicherstellen und von diesen klar verstanden werden. Sie geben oder nehmen keinerlei Vergütung für die Überweisung von KlientInnen an komplementäre Dienstleister.

5e. KörperpsychotherapeutInnen beenden eine klinische oder Beratungsbeziehung, sobald hinreichend deutlich wird, dass KlientInnen keinen Nutzen daraus ziehen oder wann immer der Prozess es erfordert. Sie bieten KlientInnen Unterstützung beim Finden alternativer Hilfsquellenmöglichkeiten an.

5f. Wenn die Anforderungen einer Organisation von KörperpsychotherapeutInnen die Verletzung dieser ethischen Prinzipien verlangen, klären KörperpsychotherapeutInnen die Natur des Konfliktes zwischen diesen Anforderungen und den Ethikrichtlinien. Sie informieren alle Parteien über ihre ethische Verantwortung als KörperpsychotherapeutInnen und ergreifen entsprechende Maßnahmen.

3.7 PRINZIP 6: PROFESSIONELLE BEZIEHUNGEN

Allgemeines Prinzip:

KörperpsychotherapeutInnen handeln mit gebührenden Respekt gegenüber den Bedürfnissen, speziellen Kompetenzen und Verpflichtungen ihrer KollegInnen im Bereich der psychotherapeutischen, psychologischen, medizinischen und anderen Berufen. Sie respektieren die Vorrechte und Verpflichtungen der Institutionen oder Organisationen, denen diese anderen KollegInnen angehören.

Erläuterungen:

6a. KörperpsychotherapeutInnen verstehen die Kompetenzbereiche verwandter Berufe. Sie nutzen alle relevanten professionellen, technischen und administrativen Ressourcen, die den Interessen ihrer KlientInnen am Besten dienen. Das Fehlen formaler Beziehungen mit anderen Professionellen entbindet KörperpsychotherapeutInnen weder von der Verantwortung, ihren KlientInnen den best-

möglichen professionellen Service zu sichern, noch entlässt es sie aus der Verpflichtung, vorausschauend, gewissenhaft und taktvoll vorzugehen, wenn diese ergänzende oder alternative Hilfestellungen benötigen.

6b. KörperpsychotherapeutInnen kennen und achten die Traditionen und Praktiken anderer Berufsgruppen, mit denen sie arbeiten und sie kooperieren mit diesen Gruppen. Wenn eine Person eine gleichartige Behandlung von einem anderen Professionellen erhält, erwägen PsychotherapeutInnen die professionelle Situation gründlich und geht sowohl therapeutisch als auch bezüglich des Wohlergehens der KlientInnen achtsam und feinfühlig vor. PsychotherapeutInnen besprechen diese Themen mit den KlientInnen, um das Risiko der Irritation zu mindern und ihre Verpflichtung, anderen zu helfen, erfordert Wissen und Geschick. Sie halten einen hohen wissenschaftlichen Standard aufrecht, indem sie Information so exakt als möglich darstellen.

6c. Als Forschende übernehmen KörperpsychotherapeutInnen die Verantwortung für die Auswahl der Themen und Methoden ihrer Forschungsarbeit, die in der Erhebung, Analyse und Präsentation eingesetzt werden. Sie planen ihre Forschung auf eine Weise, die die Möglichkeit der Irreführung ihrer Ergebnisse minimiert. Sie sorgen für die gründliche Diskussion der Begrenztheit ihrer Daten, vor allem, wenn ihre Arbeit sozialpolitische Themen anschneidet oder zum Nachteil für Personen eines bestimmten Alters, Geschlechts, Zugehörigkeit zu rassistischen, sozioökonomischen oder anderen sozialen Gruppen ausgelegt werden könnten. Bei der Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse unterdrücken sie niemals widersprechende Daten und erkennen die Existenz alternativer Hypothesen und Erklärungen ihrer Ergebnisse an. KörperpsychotherapeutInnen nehmen nur für Arbeit, die sie tatsächlich geleistet haben, Verdienste an. Sie klären im Voraus mit allen zuständigen Personen und Stellen die Erwartungen bezüglich der Teilung und Nutzung der Forschungsdaten. Die Einflussnahme auf das Milieu, aus dem die Daten gesammelt werden, wird auf ein Minimum beschränkt.

3.8 PRINZIP 7: ÖFFENTLICHE ÄUSSERUNGEN

Allgemeines Prinzip:

KörperpsychotherapeutInnen präsentieren die Wissenschaft und die Kunst der Psychotherapie und bieten ihre Dienste, Produkte und Veröffentlichungen ehrlich, fair und präzise an und vermeiden in ihrer Darstellung Sensationsmache, Übertreibungen und Oberflächlichkeit. KörperpsychotherapeutInnen werden primär von der Verpflichtung geleitet, der Öffentlichkeit zu dienen, indem sie ihr zu sachkundigen Beurteilungen, Meinungsbildung und Wahlmöglichkeiten verhelfen.

Erläuterungen

7a. In Annoncen, in denen KörperpsychotherapeutInnen professionelle Dienste anbieten, können sie die folgenden Informationen anführen, um den Anbieter und die Dienstleistungen zu beschreiben: Name, höchster relevanter akademischer Titel oder das Ausbildungszertifikat eines akkreditierten Instituts,

Mitgliedschaft in Psychotherapie-Organisationen und relevanten beruflichen Körperschaften, Adresse, Telefon-Nummer, Sprechzeiten und angemessen dargestellte Information zu den Honoraren, Fremdsprachenkenntnisse, Regelungen zur Kostenübernahme durch Versicherungen oder durch Dritte und weitere kurze und sachdienliche Informationen. Zusätzliche relevante oder wichtige Informationen können einbezogen werden, sofern sich dies nicht durch andere Bereiche dieser ethischen Richtlinien verbietet.

7b. Wenn sie ihre Dienste ankündigen oder annoncieren, stellen sie ihre Verbindung mit einer Organisation nicht auf eine Weise dar, die fälschlich eine finanzielle Förderung oder Zertifizierung durch diese Organisation vorgibt. Z.B. stellen sie ihre Zugehörigkeit zu einer europäischen Assoziation nicht so dar, dass diese Zugehörigkeit spezialisierte professionelle Kompetenz oder Qualifizierung suggeriert. Aussagen in der Öffentlichkeit schließen Kommunikation durch Zeitschriften, Bücher, Verzeichnisse, Telefonbücher, Adressenverzeichnisse, Fernsehen Radio und Film ein, sind aber nicht auf diese beschränkt. Sie enthalten

- (I) keine falschen, irreführenden oder unfairen Aussagen;
- (II) keine Fehlinterpretation von Fakten oder Aussagen, die dadurch irreführen, dass im Kontext nur ein Teil der relevanten Fakten bekannt gegeben wird;
- (III) keine Referenzen von KlientInnen bezüglich der Qualität der angebotenen Dienste oder Produkte;
- (IV) keine Aussage, die dazu angetan ist, falsche oder nicht gerechtfertigte Erwartungen in Bezug auf positive Ergebnisse zu wecken;
- (V) keine Aussage über außergewöhnliche, einzigartige oder einmalige Fähigkeiten;
- (VI) keine Aussage, die absichtlich oder wahrscheinlich an die Befürchtungen, Ängste oder Gefühle von KlientInnen über mögliche Konsequenzen appelliert, wenn sie die angebotenen Dienste nicht wahrnehmen;
- (VII) keine vergleichende Aussage darüber, wie erstrebenswert die angebotenen Dienste sind;
- (VIII) keine Aussage, die direkt um individuelle KlientInnen wirbt.

7c. KörperpsychotherapeutInnen geben Vertretern von Presse, Radio, Fernsehen, Internet oder anderen Kommunikationsmedien keine Aufwandsentschädigung oder irgendeinen Gegenwert in Vorwegnahme oder als Gegenleistung für professionelle Reklame in einer Pressenotiz. Bezahlte Reklame muss als solche gekennzeichnet sein, außer es ist aus dem Kontext ersichtlich, dass es sich um bezahlte Reklame handelt. Wenn diese durch Radio oder Fernsehen übertragen wird, soll diese Reklame vorher aufgenommen und von den betreffenden PsychotherapeutInnen zur Sendung freigegeben werden. Kopien der

Reklame und Aufnahmen der Sendungen werden von den PsychotherapeutInnen aufbewahrt.

7d. Ankündigungen oder Anzeigen von Gruppen für persönliches Wachstum, Gruppensitzungen zu speziellen Themen, Kursen, Kliniken, Ausbildungsangeboten und Agenturen machen klare Aussagen über deren Zweck und beschreiben klar die Erfahrungen oder die Ausbildung, die vermittelt werden sollen. Über die schulische und berufliche Ausbildung der Mitarbeiter wird angemessene Information vermittelt, die vor dem Beginn der Gruppe, der Ausbildung oder der angebotenen Dienste zugänglich ist. Klare Angaben über die Kosten und alle vertraglichen Bedingungen werden vor dem Eingehen einer Teilnahmeverpflichtung zur Verfügung gestellt.

7e. KörperpsychotherapeutInnen, die mit der Entwicklung oder Förderung von psychotherapeutischen Techniken, Produkten, Büchern oder dgl. für den kommerziellen Verkauf befasst sind, bemühen sich auf angemessene Weise darum, dass Ankündigungen oder Anzeigen professionell, wissenschaftlich akzeptabel, ethisch und sachlich-informativ präsentiert werden.

7f. KörperpsychotherapeutInnen beteiligen sich nicht zu Ihrer persönlichen Bereicherung an kommerziellen Ankündigungen oder Anzeigen, die der Öffentlichkeit den Verkauf oder Gebrauch von Markenartikeln, bestimmten Produkten oder Diensten empfehlen, wenn diese Beteiligung lediglich auf ihrer Identifikation als KörperpsychotherapeutInnen basiert.

7g. Als Lehrer gewährleisten KörperpsychotherapeutInnen, dass Aussagen in Prospekten oder Kursausschreibungen akkurat und unmissverständlich sind, besonders hinsichtlich der zu behandelnden Themen, der Grundlagen für den Evaluierungsprozess und der Art der Erfahrungen, die im Kurs gemacht werden können. Ankündigungen, Broschüren, Annoncen für Workshops, Seminare oder andere Aus- und Fortbildungsprogramme benennen präzise die Zielgruppe und den Stoff, der behandelt werden soll. Diese Ankündigungen enthalten akkurate Angaben über Bildung, Ausbildung und Berufserfahrung der KörperpsychotherapeutInnen, die das Programm anbieten, sowie über alle anfallenden Gebühren.

7h. Öffentliche Ankündigungen oder Anzeigen, die Teilnehmer an Forschungsprojekten anwerben, bei denen klinische Dienstleistungen oder andere professionelle Dienstleistungen als Anreiz angeboten werden, verdeutlichen die Art dieser Dienstleistungen sowie die Kosten und anderen Verpflichtungen, die von den Teilnehmenden an diesem Forschungsprojekt akzeptiert werden müssen.

7i. KörperpsychotherapeutInnen akzeptieren die Verpflichtung, andere darauf aufmerksam zu machen, wenn jemand die professionelle Qualifikation von KörperpsychotherapeutInnen oder eine Assoziation, die Produkte oder Dienste anbietet, nach außen vertritt, deren Handeln nicht mit diesen ethischen Richtlinien überein stimmt.

7j. Diagnostische und therapeutische Dienstleistungen erfolgen nur im Kontext einer professionellen psychotherapeutischen Beziehung. Wenn sie im Rahmen von öffentlichen Vorträgen oder Demonstrationen, über eine Zeitung oder Zeitschriftenartikel, Radio oder Fernsehprogramme, per Email oder ähnliche Medien persönlichen Rat erteilen, beziehen sich KörperpsychotherapeutInnen auf den aktuellsten Wissensstand und zeigen einen hohen Grad an professioneller Urteilsfähigkeit.

7k. Produkte, die im Rahmen von öffentlichen Vorträgen oder Demonstrationen, durch die Zeitung oder Zeitschriftenartikel, Radio- oder Fernsehprogramme, Email oder ähnliche Medien beschrieben oder angeboten werden, haben die gleichen anerkannten Standards zu erfüllen wie Produkte, die im Kontext einer professionellen Beziehung verwendet werden.

3.9 PRINZIP 8: BEWERTUNGSVERFAHREN

Allgemeines Prinzip:

In der Entwicklung, der Veröffentlichung und dem Einsatz von psychotherapeutischen oder psychologischen Untersuchungstechniken unternehmen KörperpsychotherapeutInnen jede Anstrengung, um das Wohlergehen der KlientInnen und das, was ihren Interessen am besten dient, zu fördern. Sie sind wachsam gegenüber dem Missbrauch von Untersuchungsergebnissen. Sie respektieren das Recht der KlientInnen, die Ergebnisse, deren Interpretation, sowie die Grundlagen für die daraus resultierenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu erfahren. KörperpsychotherapeutInnen unternehmen jede Anstrengung, um die Sicherheit von Tests und anderen Untersuchungsmethoden innerhalb des gesetzlich möglichen Rahmens zu gewährleisten. Ebenso achten sie darauf, dass die Daten von anderen Personen korrekt verwendet werden.

Erläuterungen:

8a. Wenn Untersuchungstechniken eingesetzt werden, respektieren KörperpsychotherapeutInnen das Recht der Klienten auf angemessene Erläuterungen zu Art und Zweck der Techniken in einer Sprache, die die Klienten verstehen können, es sei denn, dass im Vorhinein einer Ausnahme von diesem Recht ausdrücklich zugestimmt wurde. Wenn die Erläuterungen durch Dritte gegeben werden, legen KörperpsychotherapeutInnen eine Vorgehensweise fest, mit der sie sich der Angemessenheit dieser Erläuterungen vergewissern.

8b. KörperpsychotherapeutInnen, die für die Entwicklung und Standardisierung von psychologischen Tests und anderen Untersuchungstechniken verantwortlich sind, verwenden etablierte wissenschaftliche Verfahren und beachten die Standards der EABP, ihres Landes, ihrer Institution oder ihrer Organisation.

8c. Wenn über Untersuchungsergebnisse berichtet wird, weisen KörperpsychotherapeutInnen auf alle bestehenden Vorbehalte hin, die gegenüber der

Validität und der Zuverlässigkeit bezüglich der Umstände der Untersuchung oder der Nicht-Eignung der Normen für die getestete Person bestehen. KörperpsychotherapeutInnen bemühen sich darum, sicher zu stellen, dass Andere die Untersuchungsergebnisse und deren Interpretationen nicht missbrauchen.

8d. KörperpsychotherapeutInnen erkennen an, dass Untersuchungsergebnisse überholt sein können und kein vollständiges Bild der untersuchten Person wiedergeben. Sie unternehmen jede Anstrengung, um den Missbrauch überholter Messungen oder unvollständiger Untersuchungen zu vermeiden und ihm vorzubeugen.

8e. KörperpsychotherapeutInnen, die Dienste zur Skalierung und Interpretation anbieten, sind dazu befähigt, angemessene Evidenz für die Validität von Programmen und Verfahren herzustellen, die der Interpretation zugrunde liegen. Das öffentliche Anbieten von Interpretationsdiensten wird als Beratung unter Professionellen verstanden. KörperpsychotherapeutInnen unternehmen jede Anstrengung, um den Missbrauch von Untersuchungsberichten zu vermeiden.

8f. KörperpsychotherapeutInnen ermuntern im Rahmen von Lehre, Sponsorenschaft oder Supervision nicht zu und fördern nicht den Einsatz oder die Anwendung von psychologischen Untersuchungstechniken durch ungenügend ausgebildete oder anderweitig unqualifizierte Personen.

3.10 PRINZIP 9: FORSCHUNG

Allgemeines Prinzip:

Die Entscheidung, Forschung zu betreiben, beruht auf dem wohlüberlegten Urteil der einzelnen PsychotherapeutIn darüber, ob diese zur Humanwissenschaft und zum menschlichen Wohl beiträgt. Wenn PsychotherapeutInnen die Entscheidung getroffen haben, Forschung zu betreiben, überlegen sie alternative Richtungen, in denen die Forschungsenergien und Ressourcen eingesetzt werden könnten.

Auf der Basis dieser Überlegungen führen die PsychotherapeutInnen die Forschung mit Respekt und dem Bemühen um die Würde und das Wohlergehen der Teilnehmenden durch. Sie tun dies in Kenntnis der Regeln und professionellen Standards, die für die Durchführung von Forschung mit menschlichen Versuchspersonen gelten. Die Rechte des Individuums haben Vorrang gegenüber dem Interesse der Forschenden, ihre Studie abzuschließen.

Erläuterungen:

9a. Bei der Planung einer Studie tragen die PsychotherapeutInnen oder die Institution, die die Studie durchführt, die Verantwortung dafür, sorgfältig ihre ethische Akzeptanz zu erwägen. In dem Maß, wie die Abwägung wissenschaftlicher und humaner Werte Kompromisse mit einer der Richtlinien nahelegt, unterliegt der Forschende der dementsprechend ernsthaften Verpflichtung, ethischen Rat einzuholen und stringente Sicherheitsmaßnahmen zu beachten, um die Rechte der Teilnehmenden zu schützen.

9b. Für die Forschenden ist es ein primäres ethisches Anliegen, entsprechend anerkannter Standards zu erwägen, ob für ein(e) Teilnehmer(in) einer geplanten Studie ein „Risiko“ oder „minimales Risiko“ besteht.

9c. Die Forschenden tragen stets die Verantwortung dafür, dass die Forschung ethischen Prinzipien folgt. Die Forschenden sind verantwortlich dafür, dass MitarbeiterInnen, AssistentInnen, StudentInnen und Angestellte mit den Versuchspersonen ethisch umgehen. Diese unterliegen ihrerseits ähnlichen Verpflichtungen.

9d. Mit Ausnahme der Forschung mit minimalem Risiko, treffen die Forschenden mit den Versuchspersonen vor ihrer Teilnahme eine klare und faire Vereinbarung, die die Verpflichtungen beider Seiten erläutert. Die Forschenden haben die Verpflichtung, alle Versprechen und Verbindlichkeiten dieser Vereinbarung zu achten. Die Forschenden informieren die TeilnehmerInnen von Aspekten der Forschung, von denen nach vernünftiger Abwägung zu erwarten ist, dass sie die Bereitschaft zur Teilnahme beeinflussen können und erklären auf Nachfrage weitere Aspekte der Forschung. Wenn keine angemessene Information vor der Zustimmung gegeben werden kann, sind zusätzliche Absicherungen erforderlich, um das Wohlbefinden und die Würde der ForschungsteilnehmerInnen zu schützen.

Forschungen mit Kindern oder mit TeilnehmerInnen mit solchen Beeinträchtigungen, die ihre Verständnis- und/oder Kommunikationsfähigkeit einschränken, erfordern besondere Sicherheitsmaßnahmen.

9e. Methodische Anforderungen einer Studie können die Anwendung von Verbergen oder Täuschen notwendig erscheinen lassen. Bevor eine solche Studie durchgeführt wird, haben die Forschenden die besondere Verantwortung (I) zu bestimmen ob die Anwendung solcher Methoden durch den zu erwartenden wissenschaftlichen pädagogischen oder implizierten Wert gerechtfertigt ist; (II) haben sie zu bestimmen, ob alternative Vorgehensweisen zur Verfügung stehen, die nicht von Verbergen oder Täuschen Gebrauch machen; und haben (III) sicher zu stellen, dass die TeilnehmerInnen so bald wie möglich ausreichende Aufklärung erhalten. Es ist vorzuziehen, solche Techniken nicht einzusetzen.

9f. Die Forschenden respektieren das Recht der Freiheit des Individuums, zu jedem Zeitpunkt von der Teilnahme zurückzutreten oder sich aus dem Untersuchungsprozess zurückzuziehen. Die Verpflichtung, diese Freiheit zu schützen, erfordert sorgfältige Reflexion und die Überlegung, wann die Forschenden sich den TeilnehmerInnen gegenüber in einer Position von Autorität oder Beeinflussungsmöglichkeit befinden. Solche Positionen von Autorität schließen Situationen ein, bei denen die Teilnahme an der Forschung Bestandteil eines Beschäftigungsverhältnisses ist, bei denen eine teilnehmende Person ein Student/Klient ist oder in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Forschenden steht, sie sind aber nicht auf diese Situationen beschränkt. Die Rechte des Individuums haben Vorrang gegenüber dem Bedürfnis der Forschenden, die Studie abzuschließen.

9g. Die Forschenden schützen die TeilnehmerInnen vor psychischem und geistigem Unbehagen, Schaden und Gefahr, die von den Forschungsverfahren ausgehen können. Wenn diesbezügliche Risiken bestehen, informieren die Forschenden die TeilnehmerInnen über diese Tatsache. Forschungsverfahren, die TeilnehmerInnen ernsthaften oder langandauernden Schaden zufügen könnten, werden nicht eingesetzt, es sei denn, dass ihr Nicht-Einsatz für die TeilnehmerInnen das Risiko größeren Schadens beinhaltet oder die Forschung großen möglichen Nutzen hat, über den und alle TeilnehmerInnen vollständig informiert sind und freiwillig zustimmen. Die Forschenden sollten für die Wiedergutmachung eventueller Schäden angemessen versichert sein. Die TeilnehmerInnen sollten über Kontaktmöglichkeiten mit den Forschenden informiert werden für den Fall, dass innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Teilnahme Stress, mögliche Schäden oder Fragen bzw. Probleme auftreten. Die Zustimmung der TeilnehmerInnen schränkt ihre legalen Rechte nicht ein und mindert nicht die legale Verantwortung der Forschenden.

9h. Nachdem die Daten gesammelt sind, informieren die Forschenden die TeilnehmerInnen über die Art der Studie und versuchen alle Missverständnisse aufzuklären, die entstanden sein können. Wenn wissenschaftliche oder humane Werte es rechtfertigen, diese Information aufzuschieben oder vorzuenthalten, tragen die Forschenden eine besondere Verantwortung, die Forschung zu überwachen und sich zu vergewissern, dass keine schädigenden Folgen für die TeilnehmerInnen entstehen.

9i. Wenn Forschungsverfahren schädigende Folgen für einzelne TeilnehmerInnen nach sich ziehen, haben die Forschenden die Verantwortung, diese Folgen aufzudecken und zu beseitigen oder zu korrigieren, einschließlich von Langzeitfolgen.

9j. Informationen, die im Verlauf einer Forschung über TeilnehmerInnen gewonnen wurden, sind vertraulich, es sei denn, dass darüber im Vorhinein eine andere Übereinkunft getroffen wurde. Wenn die Möglichkeit besteht, dass andere Zugang zu diesen Informationen haben, ist dies in Verbindung mit der Absicht des Schutzes der Vertraulichkeit den TeilnehmerInnen als Teil Vorgehens zur Erreichung von Zustimmung auf der Basis von Information zu erläutern.

4. VERFAHREN

4.1 EINLEITUNG

Das Ethik-Komitee arbeitet auf der Basis von schriftlichen Anfragen und Beschwerden, so dass es diskutieren und verstehen kann, was angefragt wird. Auf diese Weise ist es möglich, ein Thema in einer ernsthaften ruhigen Atmosphäre zu betrachten, ohne durch intensive Gefühle zwischen den Betroffenen unter Druck gesetzt zu werden. In einigen Fällen kann es aber auch erforderlich sein, die Personen zu treffen, die in einen Fall involviert sind.

Die auf den folgenden Seiten beschriebenen Verfahrensschritte ermöglichen es den LeserInnen:

- Zu wissen, wie vorzugehen ist, wenn jemand dem Ethik-Komitee einen Fall oder eine Beschwerde vorlegen will. Beispielsweise wenn Sie sich über das Verhalten von TherapeutInnenen, SupervisorInnen, Lehrkräften einer Schule, einer Berufsorganisation oder über KollegInnen beschweren wollen.
- sich darüber zu informieren, welchen Verfahrensweisen das Ethik-Komitee folgt, wenn es einen Fall zu bearbeiten hat.

4.2 WAS GILT ES ZU BEACHTEN?

- 1) Die Person(en), zu denen Sie eine Anfrage haben oder über die Sie sich beschweren wollen, müssen Mitglied der EABP sein.
- 2) Der Sachverhalt, den Sie untersuchen oder über den Sie sich beschweren wollen, darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.
- 3) Da wir eine internationale Organisation sind, sollten Ihre Anträge in Englisch formuliert sein.
- 4) Wir können aus einer Beschwerde seitens einer dritten Partei keinen Fall entwickeln. Dennoch begrüßen wir Information und Fragen über ethischen Themen und Problemen von EABP KollegInnen. Das Ethik Komitee wird Sie darüber informieren ob und wie Sie mit der Information/Frage weiter vorgehen können.
- 5) Sollte die Information überzeugend sein, kann das Ethik Komitee einen Fall eröffnen auch wenn es keine direkte Beschwerde gibt, zum Beispiel wenn min-destens 5 EABP Mitglieder uns über einer wiederholten Verletzung der Ethik Richtlinien seitens eines Mitgliedes der EABP informieren.
- 6) The EC will inform you if your inquiry or complaint is related to a transgression of the EABP ethics code.

4.3 VORGEHENSWEISE BEI SANKTIONEN

Das Ethik-Komitee wird jede Anfrage oder Beschwerde bearbeiten, vorausgesetzt, Sie akzeptieren die folgende Prozedur und halten sich daran:

- 1) Wir benötigen Ihre Beschwerde schriftlich, von Ihnen unterzeichnet und in Englisch. Sie benötigen dafür eventuell Hilfe.
- 2) Wir benötigen Auskunft von Ihnen darüber, ob es bereits Lösungsversuche gegeben hat, und wenn dies der Fall ist, in welcher Form und mit welchem Ergebnis.

- 3) Wir benötigen Auskunft von Ihnen über die Einzelheiten Ihrer Beschwerde (mit Dokumenten, wenn vorhanden) und darüber, ob das betreffende EABP-Mitglied über Ihren Schritt informiert wurde und falls nicht, warum.
- 4) Beachten Sie, dass bis zu diesem Punkt alle Informationen und alles Material streng vertraulich sind, das heißt, dass die Person, über die Sie sich beschweren, nicht über Ihre Beschwerde informiert wird und dass während des Verfahrens keine dritte Partei darüber informiert werden wird.
- 5) Zum gegenwärtigen Zeitpunkt befinden wir uns noch auf der Ebene von Nachforschungen. Einige Beschwerden fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Ethik-Komitees und können nicht weiter bearbeitet werden. In diesem Fall werden Sie darüber und über die Gründe dafür informiert. Wenn wir alle Ihre Informationen erhalten haben, werden wir entscheiden können, ob es ein ethischer Fall ist oder ob er eher für eine Mediation geeignet ist.
- 6) Unser nächster Schritt kann sein, dass wir einen Mediationsprozess zwischen den betreffenden Parteien vorschlagen, falls dies möglich ist. Diesen Mediationsprozess wird eine kompetente Person anleiten, die für beide Parteien akzeptabel und kein Mitglied des Ethik-Komitees ist. Sollte es zwischen beiden Parteien eine Meinungsverschiedenheit über die Teilung etwaiger Kosten für diesen Mediationsprozess geben, wird diese Meinungsverschiedenheit Teil der Mediation sein. Sollte die Mediation scheitern, werden wir darüber entscheiden, ob Ihre Beschwerde weiter vom Ethik-Komitee bearbeitet werden kann.
- 7) Die andere Möglichkeit ist die, dass aus unserer Sicht ein Mediationsprozess keine geeignete Lösung darstellt und dass es klar ist, dass wir es mit einer substantiellen Überschreitung des ethischen Codes der EABP zu tun haben. In diesem Fall wird das EABP-Mitglied, gegen das die Beschwerde vorliegt, von uns darüber informiert, dass eine Beschwerde vorliegt und welche Punkte des ethischen Codes überschritten worden sein können. Das Mitglied wird von uns aufgefordert, uns eine formelle, schriftliche Aussage als Antwort auf die Beschwerde zuzusenden und ihm wird ein Datum genannt, bis zu dem seine Antwort bei uns vorliegen soll. Sie werden eine Kopie unseres Briefs an das Mitglied erhalten und eine Kopie von dessen formeller Antwort, sobald diese vorliegt. Alle schriftliche Information, die von Ihnen über Ihre Beschwerde vorliegt, wird der Person, gegen die Sie sich beschwert haben zugesandt, so dass sie uns ihre Sicht mitteilen kann.
- 8) Nachdem wir die Antwort des Mitglieds erhalten haben, gegen das Beschwerde erhoben wird, werden wir über die nächsten Schritte entscheiden.

- 9) Normalerweise wird der nächste Schritt sein, dass wir Ihnen die Antwort der Person zusenden, gegen die Sie sich beschweren, so dass Sie uns Ihre Ansicht zu dieser Antwort schreiben können.
- 10) Diese Kommunikation wird uns dabei helfen, darüber zu entscheiden, ob tatsächlich eine Überschreitung stattgefunden hat und welche Disziplinierungsmaßnahme gegen die Person, über die Sie sich beschweren, erforderlich oder geeignet sein kann.
- 11) Die Entscheidungen und Vorschläge des Ethik-Komitees sind für die betreffenden Parteien bindend.
- 12) Wenn eine der involvierten Parteien mit der Behandlung des Falls durch das Ethik-Komitee nicht einverstanden ist, kann sie sich beim EABP Vorstand beschweren, der dies der Mitgliederversammlung zur Entscheidung über eine erneute Auswertung vorlegen wird.
- 13) Die Mitglieder-Vollversammlung ist die letzte Autorität. Für den Fall, dass die Mitglieder-Vollversammlung die Anrufung gegen eine Entscheidung des Ethik-Komitees akzeptiert oder gegen den Vorschlag des Ethik-Komitees, ein Mitglied auszuschließen stimmt (siehe 4.2 [c] und 6.7 der Satzung der Assoziation), wird die Mitglieder-Vollversammlung eine gesetzlich oder verfahrensmäßig qualifizierte Person als Vermittler außerhalb der Assoziation benennen, um den Fall zu überprüfen. Ihre Entscheidung wird für die Parteien und das Ethik-Komitee bindend sein.

In seinen Überlegungen funktioniert das Ethik-Komitee wie folgt:

Beratung und Schlichtung durch das Ethik-Komitee werden generell von mindestens drei Komitee-Mitgliedern durchgeführt, von denen keines direkt oder sekundär in den Sachverhalt involviert ist, der zur Beratung ansteht. Mitglieder des Ethik-Komitees, die in den Sachverhalt involviert sind, dürfen gegenüber den Schlichtern ihre Meinung zu dem Sachverhalt nicht äußern. Alle Disziplinarmaßnahmen, die das Komitee entscheidet, sind für die betreffenden Parteien bindend außer Empfehlungen über Suspension oder Ausschluss eines Mitglieds, die vom Vorstand ratifiziert werden müssen.

Vier oder fünf Mitglieder des Ethik-Komitees müssen bei allen Entscheidungen über Disziplinarmaßnahmen einverstanden sein, damit sie gültig sind.

Vorschläge oder Schlichtungsentscheidungen werden durch Konsens erreicht. Wenn kein Konsens zustande kommt, wird der/die Vorsitzende in die Beratungen einbezogen, die durch eine Entscheidung mit einfacher Mehrheit beendet wird.

4.4. ÜBERLEGUNGEN ZU PROFESSIONELLEN SANKTIONEN

Ethische Sanktionen werden eingesetzt, um sowohl die Bewertungsfähigkeit des überschreitenden Mitglieds als auch das Vertrauen der Assoziation in dieses Mitglied wieder herzustellen.

4.5. KATEGORIEN VON SANKTIONEN

Diese Sanktionen wurden von der Mitgliedervollversammlung gebilligt mit Ausnahme von zwei Sanktionen, die auf der nächsten Mitgliedervollversammlung vorgestellt werden. Sie werden in nach der Ratifizierung in die deutsche Version der Ethik-Richtlinien aufgenommen und sind in der englischen Version rot gedruckt und als noch nicht von der Vollversammlung ratifiziert gekennzeichnet.

4.5.1. SCHRITTE ZUR WIEDERGUTMACHUNG

Zur Wiedergutmachung von Schaden an einer individuellen Partei Von KörperpsychotherapeutInnen wird verlangt, dass sie den Sachverhalt mit der betroffenen Person bzw. Personen in der Gegenwart eines von beiden Parteien akzeptierten Mediators bearbeiten. Diese Prozedur kann u.U. separate Treffen zwischen dem Mediator und der betroffenen Partei bzw. dem Mediator und der überschreitenden Partei beinhalten. Das überschreitende Mitglied wird für die Zeit, die es für diesen Prozess aufwendet, nicht bezahlt und es kann von ihm die Bezahlung der gesamten Gebühren oder eines Teils der Gebühren für die Mediation verlangt werden. Ziel dieses Verfahrens ist, den Sachverhalt aufzuklären und entstandenen Schaden wieder gut zu machen. Die Bereitschaft und Fähigkeit der TherapeutInnen, sich um eine Wiedergutmachung ihrer Überschreitung zu bemühen, wird ein entscheidender Faktor bei jeder weiteren Auswertung durch das Ethik-Komitee sein.

4.5.2. SCHRITTE ZUR WIEDERHERSTELLUNG VON PROFESSIONELLEM VERTRAUEN

Diese beginnt mit einer Auswertung der Berufsethik, bei der die Motive, das Wissen, die Gefühle und die Handlungen der TherapeutInnen vor, während und nach der Überschreitung bewertet werden, um zu bestimmen, warum der Verstoß geschah.

Auf dieser Basis kann eine Anzahl von Sanktionen gegen den Überschreiter verhängt werden.

*Eine *Rüge* wird erteilt im Fall von weniger schwerwiegenden Verstößen. In Verbindung damit werden die betreffenden ethischen Prinzipien erläutert.

**Auflagen* von Supervision, Schulung oder persönlicher Therapie bezüglich des Problemthemas. Diese werden abgeschlossen mit einer Stellungnahme der ÜberschreiterIn zu Art und Ergebnis ihres Prozesses und ihrem aktuellen Verständnis, die von Ihren TherapeutInnen oder SupervisorInnen gegengezeichnet wird. Die Mitgliedschaft der Überschreitenden kann bis zum Abschluss ihres Verfahrens ausgesetzt werden. Fortgesetzte Verstöße der gleichen Art werden auf zunehmend strengere Weise behandelt.

**Suspendierung* eines Mitglieds wird vom Ethik-Komitee dann empfohlen, wenn der Verstoß als schwerwiegend genug angesehen wird, um das Mitglied von der Assoziation auszuschließen, aber durch den Verlauf der Zeit und entsprechende Bemühungen Wiedergutmachung möglich ist.

**Ausschluss* muss vom Ethik-Komitee bei solchen Verstößen empfohlen werden, die ausdrücklich in den Beispielen der Ethischen Richtlinien beschrieben werden, und absichtlich und vorsätzlich erfolgt sind. Versuche, Verstöße zu verschleiern oder die Weigerung, sich den Sanktionen der EABP zu fügen, sind ebenfalls Gründe für sofortigen Ausschluss. Das Ethik-Komitee kann den Ausschluss in solchen Fällen nach eigenem Ermessen empfehlen.

* Das Ziel dieser beruflichen Sanktionen ist es, dabei zu helfen, dass die Funktion professioneller Ethik wiederhergestellt wird, wo immer dies möglich erscheint und um den hohen ethischen Verhaltenscodex in der EABP aufrecht zu erhalten.